



DER INNENMINISTER DES LANDES BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

Herrn
Boris Palmer MdL
Konrad-Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart

Stuttgart, 27.01.2003
Telefax (07 11) 231- 30 99
Durchwahl (07 11) 2 31- 34 34
Aktenzeichen: 4-13/Jashari, N. Fam./02
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2002 zur Abschiebung der kosovo-albanischen Familie Jashari aus Kusterdingen danke ich Ihnen.

Ich möchte vorab bemerken, dass Abschiebungen stets nur das letzte Mittel der Rückführung sind. Ausreisepflichtige haben es durch eine fristgerechte freiwillige Rückkehr selbst in der Hand, die für alle Beteiligten belastenden Begleitumstände einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung zu vermeiden. Dazu gehört etwa der von Ihnen angesprochene Beginn der Rückführungsmaßnahme in den frühen Morgenstunden, der durch die Flugzeiten und den notwendigen Verlauf der Vorbereitung bedingt ist. Bei Familien mit kleineren Kindern gilt dies in besonderem Maße. Familie Jashari hatte die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise, die sie leider nicht genutzt hat.

Familie Jashari war 1993 ins Bundesgebiet eingereist. Sie betrieb erfolglos zwei parallele Asylverfahren, eines davon sogar unter Verwendung falscher Personalien. Nach negativem Abschluss dieser Verfahren war die Familie seit 1996 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihr Aufenthalt musste in der Folgezeit wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit von Abschiebungen in die Bundesrepublik Jugoslawien geduldet werden. Nachdem die Rückkehr seit einiger Zeit für Kosovo-Albaner möglich ist und auch durchgeführt wird, musste der Aufenthalt der Familie beendet werden.

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart

☎ Vermittlung (07 11) 2 31-4

☎ Telefax (07 11) 2 31-50 00

X.400:

C = DE A = DBP P = BWL
O = IM S = Poststelle

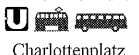
Internet:

poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de



Gekennzeichnete Parkplätze
Karlstraße, Dorotheenstraße

VVS-Anschluß:



Charlottenplatz

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Nr. 1:

Familie Jashari bezog von Dezember 1993 bis Ende März 2001 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Anfang Juli 2001 beantragte sie Aufenthaltsbefugnisse aufgrund der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001. Die Voraussetzungen für deren Erteilung lagen jedoch nicht vor.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen insgesamt konnte die Familie schon deshalb keine Aufenthaltsbefugnisse nach der genannten Regelung erhalten, weil im entscheidungserheblichen Zeitpunkt kein seit mehr als zwei Jahren bestehendes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis vorlag. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein mindestens zweijähriges dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen werden. Herr Jashari arbeitete aber erst seit August 2000, Frau Jashari befand sich erst seit August 2001 in einer festen Anstellung. Der Stichtag wurde somit von beiden Ehegatten um über ein Jahr verfehlt.

Hinzu kommt, dass Herr und Frau Jashari strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Herr Jashari ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet aufgrund mehrerer Straftaten u.a. wegen mittelbarer Falschbeurkundung und Betrugs zu Geldstrafen in Höhe von bis zu 70 Tagessätzen verurteilt worden. Die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat ist ein Ausschlussgrund. Die bei Verurteilung zu einer Geldstrafe - mehrere Geldstrafen sind zu addieren - geltende Grenze war überschritten. Von einer Integration im Sinne der Bleiberechtsregelung kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Zu Nr. 2 und Nr. 3

Nach den Rückführungsregelungen für ausreisepflichtige Kosovo-Flüchtlinge genießt das Prinzip der Freiwilligkeit ausdrücklich Vorrang. Signalisieren die Betroffenen jedoch keine Bereitschaft, freiwillig zurückzukehren, ist die zwangsweise Beendigung ihres Aufenthalts geboten.

Familie Jashari hatte sich zunächst im August 2001 schriftlich bereiterklärt, bis zum 15. September 2001 freiwillig auszureisen. Einer weitergehenden Bitte der Familie, ihr eine längere Ausreisefrist einzuräumen, um in der Heimat entsprechende Vorkehrungen für die Rückkehr treffen zu können, kam das Regierungspräsidium Tübingen nach und beauftragte das Landratsamt Tübingen, die Duldungen der Familienmitglieder bis Ende März 2002 zu verlängern.

Ausweislich einer der Ausländerbehörde vorgelegten ärztlichen Bescheinigung lag bei Frau Jashari Ende Februar 2002 eine Schwangerschaft in der 10. Woche vor. Eine Risikoschwangerschaft wurde nicht attestiert. Dementsprechend wurde die Familie darüber informiert, dass auch im Hinblick auf die Schwangerschaft eine nochmalige Duldungsverlängerung nicht möglich sei. Aufgrund der Ausreisevereinbarung vom August 2001 wies das Regierungspräsidium das Landratsamt an, der Familie nach dem 31. März 2002 eine Ausreisefrist von drei Wochen einzuräumen. Entgegen dieser Weisung erteilte das Landratsamt jedoch eine 3-monatige Duldung ohne auflösende Bedingung. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Duldung musste daher abgewartet werden. Danach kam eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Schwangerschaft von Frau Jashari nicht mehr in Betracht.

Das jüngste Kind der Familie wurde am 18. September 2002 geboren. Unter Beachtung der Mutterschutzfrist wurden die Duldungen der gesamten Familie bis 18. November verlängert. Gleichzeitig wurde der Familie die Abschiebung schriftlich angekündigt. Da eine freiwillige Ausreise bis dahin nicht erfolgt war und von einer Bereitschaft der Familie, eigenständig in das Kosovo zurückzukehren, nicht mehr auszugehen war, wies das Regierungspräsidium das Landratsamt am 19. November an, der Familie künftig nur noch einmonatige Duldungen mit einer auflösenden Bedingung hinsichtlich der Abschiebungsmöglichkeit zu erteilen. Entgegen dieser Sachlage verlängerte das Landratsamt die am 20. Dezember 2002 ablaufenden Duldungen am 12. Dezember ohne Rücksprache mit dem Regierungspräsidium um drei Monate. Die Mitteilung über die vorgesehene Rückführung wurde hierbei übersehen. Bei der Frist orientierte sich das Landratsamt an einer im Hinblick auf die Ungewissheit über das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erlassenen Übergangsregelung.

Die der Familie bis März 2003 verlängerten Duldungen waren wiederum mit einer auflösenden Bedingung versehen. Deshalb konnte die Familie nicht davon ausgehen, bis dahin nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen zu müssen. Der Familie Jashari war auch - nicht zuletzt aufgrund der erfolgten Abschiebungsankündigung - bekannt, dass ihr Aufenthalt seit dem Sommer 2002 lediglich wegen der zu berücksichtigenden Mutterschutzfristen geduldet worden war.

Zu Nr. 4:

Vergleichskennziffern für eine Leistungsbewertung der Bezirksstellen für Asyl gibt es nicht. Die Regierungspräsidien erheben die durchgeführten Abschiebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu statistischen Zwecken. Im Land Baden-Württemberg wurden im vergangenen Jahr 2.377 abgelehnte Asylbewerber abgeschoben, davon 350 Personen aus dem Regierungsbezirk Tübingen.

Die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber ist ein ausländerpolitischer Schwerpunkt. Vorrang hat dabei die freiwillige Rückkehr, die unter bestimmten Voraussetzungen auch finanziell gefördert wird. Insofern sind die isolierten Abschiebungszahlen ohnehin kein Gradmesser im Sinne einer Leistungsbewertung. Gerade im Rahmen der Kosovo-Rückführung sind die Ausländerbehörden ausdrücklich gehalten, jede Vorsprache des Ausländers zu nutzen, um ihn über die ausländerrechtliche Situation und die Bedeutung der freiwilligen Rückkehr bzw. die andernfalls drohende Abschiebung zu informieren.

Zu Nr. 5:

Nach dem Ausländergesetz hat der Ausländer die Abschiebungskosten zu tragen. Im Zusammenhang mit der Abschiebung der Familie Jashari sind dem Land Kosten in Höhe von rund 4.500 € entstanden. Ein Leistungsbescheid wurde bislang noch nicht erlassen.

Zu Nr. 6:

Eine Rüge des UNHCR wegen der Abschiebungspraxis des Landes ist mir nicht bekannt. Die von Ihnen erwähnte „Warnung“ von UNHCR bezieht sich nach meiner Kenntnis vor allem auf die Rückführung von Angehörigen nicht-albanischer Minderheiten in das Kosovo. Diese Personengruppe wird derzeit auf Grund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz ohnehin nicht abgeschoben.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Rückführung der Kosovo-Flüchtlinge und anderer Ausländer, die kein Bleiberecht bei uns erhalten können, mit der notwendigen Sensibilität, aber auch mit der erforderlichen Konsequenz erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäuble MdL